Steuerberatungsgesetz: StBerG

Koslowski

8. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77550-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

absichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

(3) [1] **Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann eine Steuerberaterkammer durch Vereinbarung, die der Genehmigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, mit einer anderen Steuerberaterkammer eine gemeinsame Stelle bilden.** [2] **Dies gilt auch über Landesgrenzen hinweg, wenn die jeweils für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden dies genehmigen.** [3] **Die gemeinsame Stelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist.** [4] **Gibt es in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Steuerberaterkammern, ob eine, mehrere gemeinsam oder jede Steuerberaterkammer für sich die Aufgaben wahrnimmt.**

(4) [1] **Für die Abnahme der Prüfung ist der Prüfungsausschuss bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber zur Prüfung zugelassen wurde.** [2] **Die Zuständigkeit kann auf einen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich übertragen werden.**

(5) [1] **Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.** [2] **Es können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.**

1. Allgemeines

§ 37b ist durch das 8. StBerÄndG umfassend neu geregelt worden. Die Vorschrift enthält Zuständigkeitsfeststellungen für die Prüfungszulassung, die Befreiung von der Prüfung, die organisatorische Durchführung, die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung der Prüfungsausschüsse. Die Zuständigkeit für die Zulassung, die Befreiung und die organisatorische Durchführung der Prüfung liegt bei den Steuerberaterkammern (Abs. 1–3). Für die Abnahme der Prüfung ist der Prüfungsausschuss bei der für die Finanzverwaltung zuständigen Landesbehörde zuständig (Abs. 4). Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (Abs. 5). **1**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die **Zulassung zur Prüfung,** für die **Befreiung** von der Prüfung und für die **organisatorische Durchführung der Prüfung,** ist die Steuerberaterkammer. Für die verschiedenen Verfahren gilt stets die gleiche örtliche Zuständigkeitsregelung. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Es ist die Steuerberaterkammer zuständig, in der der Antragsteller **beruflich tätig** ist. Damit wird nicht auf den Wohnsitz, sondern zwingend auf den beruflichen Standort abgestellt. Lediglich im Ausnahmefall, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, ist der Wohnsitz entscheidend (Abs. 1). Verfügt der Bewerber über mehrere Wohnsitze, ist auf denjenigen abzustellen, an dem er sich vorwiegend aufhält. Dabei gilt es den gesamten Zeitraum einschließlich Urlaub und Freizeit zu betrachten, um den maßgeblichen Wohnsitz zu bestimmen. **2**

Bei ausländischen Bewerbern oder bei Inländern, bei denen sich der maßgebliche Ort im Ausland befindet, ist der Ort entscheidend, an dem sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet (Abs. 2 S. 1). Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, ist die Steuerberaterkammer zuständig, bei der der Bewerber die Zulassung zur Prüfung beantragt. **3**

3. Gemeinsame Prüfungsstellen

4 Um der unterschiedlichen Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerberaterkammern Rechnung zu tragen, regelt Abs. 3 Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Steuerberaterkammern können zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 eine **gemeinsame Stelle** bilden. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde muss eine solche Vereinbarung genehmigen. Die Zusammenarbeit ist auch über Landesgrenzen hinweg möglich. Gibt es in einem Land mehrere Steuerberaterkammern, bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Steuerberaterkammern, ob eine, mehrere gemeinsam oder jede Steuerberaterkammer die Aufgaben wahrnimmt (Abs. 3 S. 4). In Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen nimmt eine gemeinsame Prüfungsstelle der dortigen Steuerberaterkammern die Aufgaben nach Abs. 1 wahr; in den übrigen Ländern die jeweiligen Steuerberaterkammern.

Für den Bewerber ist es unerheblich, wie die Steuerberaterkammern in der Praxis zusammenarbeiten, da die für ihn gesetzlich zuständige Steuerberaterkammer rechtlich für ihn zuständig bleibt. Ein Zulassungsbescheid, den eine gemeinsame Stelle einem Bewerber erteilt, gilt rechtlich als Zulassungsbescheid der gesetzlich zuständigen Steuerberaterkammer.

4. Abnahme der Prüfung

5 Abs. 4 stellt eine redaktionelle Anpassung an die durch das 8. StBerÄndG erfolgte Neuregelung des Prüfungsverfahrens dar. Die Prüfungsausschüsse werden weiterhin von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, im Regelfall dem **Landesfinanzministerium,** gebildet. Die Zuständigkeit kann ebenfalls auf einen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde übertragen werden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Berufung/Abberufung der Prüfungsausschüsse

6 Die Berufung und Abberufung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde. Sie werden für drei Jahre berufen. Vor der Berufung oder Abberufung von StB ist die Steuerberaterkammer zu hören (§ 10 Abs. 1 DVStB). Dem Prüfungsausschuss gehören nach § 35 Abs. 1 **sechs Mitglieder** an, wobei es sich um drei Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender, und drei StB bzw. zwei StB und einen Vertreter aus der Wirtschaft handelt. Sofern die Besorgnis der **Befangenheit** besteht, kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen werden (§§ 84 AO, 164a Abs. 1). Die Befangenheit setzt das Vorliegen eines Grundes voraus, der geeignet ist, ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfungsmitgliedes zu rechtfertigen (FG Hamburg, EFG 2004, 1166). Es müssen Tatsachen erkennbar sein, die aus objektiver Sicht eines „verständigen" Bewerbers den Schluss rechtfertigen, dass der Prüfer nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringt, um die Leistung des Bewerbers sachgerecht und objektiv zu beurteilen. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten als auch die Bewertung der mündlichen Prüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung müssen nicht personenidentisch sein. Lediglich die Zusammensetzung des Ausschusses muss den nach § 35 Abs. 1 geforderten Kriterien entsprechen (BFH/NV 2007, 1932). Der detaillierte Ablauf der Steuerberaterprüfung ergibt sich aus den §§ 10–32 DVStB.

7 Bei einer Vielzahl an Bewerbern, die die Kapazitäten eines Prüfungsausschusses übersteigen, ist nach Abs. 5 S. 2 auch die Bildung **weiterer Prüfungsausschüsse** vorgesehen, um einen zügigen Prüfungsablauf für die Bewerber zu gewährleisten. Insbesondere innerhalb von größeren Bundesländern ergibt sich zwingend die Notwendigkeit von mehreren Ausschüssen.

8 Eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt bei der Bestellung nach § 40.

§ 38 Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung

(1) **Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien**

1. Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben;

2. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind;

3. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift;

4. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift.

(2) **[1] § 36 Abs. 3 und 4 gilt auch für die Befreiung von der Prüfung. [2] Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.**

1. Allgemeines

Durch die Steuerberaterprüfung erbringt ein Kandidat den Nachweis, dass er über die für die Berufsausübung erforderliche Sachkunde verfügt. Durch den Verzicht auf die Prüfung gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass er auch auf andere Art und Weise erworbene Fachkenntnisse als Grundlage für die Berufsausübung anerkennt. Eine Befreiung von der StB-Prüfung ist **nur** bei den in Abs. 1 Nr. 1–4 genannten Personen vor- **1**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

gesehen (BVerfG, Stbg 1990, 61). Sie beruht auf der Erwägung, dass insbesondere Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung, die langjährig auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind, ihre Fachkenntnisse nicht nachzuweisen brauchen, so dass weitere Vorbildungsvoraussetzungen und eine Prüfung nicht erforderlich sind. Bei diesen Personen ist die erforderliche Sachkunde in besonders hohem Maße verbürgt und daher liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber den bei StB praktisch Tätigen vor (FG Köln v. 6.11.1998 – 8 K 1180/97, BeckRS 1998, 21013708. Es müssen jedoch die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35, 36 erfüllt sein. Eine prüfungsfreie Bestellung als StBv ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen (s. hierzu FG Freiburg, EFG 1975, 89).

2 Die sachlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung sind nach § 8 DVStB durch eine besondere Bescheinigung **nachzuweisen.**

2. Professoren

3 Abs. 1 Nr. 1 ist durch das 4. StBerÄndG neu gefasst und der Terminologie des Hochschulrahmengesetzes (HRG) angepasst worden. Von der Prüfung befreit sind nur Professoren iSv § 43 HRG, die nach den jeweiligen **Hochschulgesetzen** der Länder zum Professor berufen worden sind. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Hochschulpersonals fallen nicht hierunter, auch wenn sie, wie zB Lehrbeauftragte, Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren, Lehraufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

4 Unter dem Begriff **Hochschule** sind ausschließlich die in § 1 HRG genannten Institutionen zu verstehen. Hierzu gehören neben den Universitäten die Einrichtungen, die nach dem Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Hierzu gehören auch die Fachhochschulen. Andere Bildungseinrichtungen, wie Volkshochschulen, Verwaltungs-, Berufs- und Wirtschaftsakademien fallen nicht hierunter, auch wenn sie – wie die Bundesfinanzakademie – eine speziell steuerrechtliche Ausbildung vermitteln (BFH/NV 1987, 125).

5 Erforderlich ist eine zehnjährige **Lehrtätigkeit** auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (→ § 36 Rn. 9).

6 Das Gesetz verlangt eine **zehnjährige** Lehrtätigkeit als Professor. Zeiten, in denen der Professor zu Forschungszwecken beurlaubt oder aus sonstigen Gründen von der Lehrverpflichtung entbunden ist, können daher nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für längerfristige Erkrankungen und für die Tätigkeiten an Hochschulen, an denen er noch nicht die Professorenstelle innehatte. Andererseits ist eine Tätigkeit als Finanzrichter (Abs. 1 Nr. 2), in der Finanzverwaltung (Abs. 1 Nr. 3a, 4a) oder bei den in Abs. 1 Nr. 3b und 4b genannten Stellen anzurechnen. Wegen der Ermittlung des Zehnjahreszeitraumes vgl. im Übrigen → Rn. 11, 12. Professoren an staatlichen verwaltungsinternen (Fach-) Hochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst von der Steuerberaterprüfung befreit werden (Abs. 2 S. 2). Abs. 1 S. 1 setzt voraus, dass auf dem von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern in einem Umfang von 16 Wochenstunden in einem Zeitraum von zehn Jahren gelehrt worden ist. Das Erfordernis der 16 Wochenstunden ist aus § 36 Abs. 3 abzuleiten, der die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung regelt. Sinn und Zweck der Befreiung erfordern es, dass der Erwerb der theoretischen Kenntnisse eines StB bei der prüfungsfreien Bestellung durch eine ausreichende praktische Tätigkeit erworben sein muss. Dabei ist nicht allein auf die reine Lehrtätigkeit abzustellen, sondern zu berücksichtigen sind auch damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten (wie zB Klausurbetreuung oder Prüfungstätigkeit) und die Forschung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (FG Hamburg v. 13.11.2018 – 6 K 59/18, EFG 2019, 2007, Einstellungsbeschluss BFH v. 8.1.2009 – VIIR 59/18, nv).

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Ehemalige Finanzrichter

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können nur ehemalige hauptamtliche (nicht ehrenamtliche) **Richter** der Finanzgerichtsbarkeit. Die Vorschrift findet auf Richter an Verwaltungs- oder sonstigen Gerichten keine Anwendung, auch wenn sie mit Steuersachen befasst sind. Ehemalige Finanzrichter brauchen die zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern nicht oder nicht ausschließlich in ihrem Richteramt geleistet zu haben. Es ist vielmehr auch eine vorherige Tätigkeit iSv Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 anzurechnen. Zur Ermittlung des Zehnjahreszeitraums vgl. weiterhin → Rn. 11, 12, zum Ausscheiden aus dem Dienst vgl. → Rn. 20. **7**

4. Ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

Es muss sich um Beamte **des höheren Dienstes** oder um Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen handeln, der grundsätzlich eine akademische Vorbildung erfordert. Zu den Laufbahngruppenregelungen der Länder s. § 164c. **8**

Nur **ehemalige** Beamte und Angestellte können von der Prüfung befreit werden. Sie müssen also zurzeit der Entscheidung über den Befreiungsantrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden sein (→ Rn. 20); so auch BFH, HFR 2004, 461. Es reicht nicht aus, dass ein Entlassungsantrag gestellt worden ist. **9**

Der Bewerber muss Beamter oder Angestellter der **Finanzverwaltung** gewesen sein. Hierunter kann nur die Finanzverwaltung im Geltungsbereich des Gesetzes verstanden werden, wie sie in dem Finanzverwaltungsgesetz vom 30.8.1971 (BGBl. 1971 I 1426) umschrieben wird (BFHE 81, 428). Die bei einer anderen Finanzverwaltung, zB einer Gemeinde oder in einer Verwaltung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesenen Bewerber können nicht die Kenntnisse haben, die für die Ausübung eines steuerberatenden Berufs im Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich sind und eine Befreiung von der Prüfung rechtfertigen. **10**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der Bewerber muss **zehn Jahre** auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, und zwar in der Finanzverwaltung (BFHE 116, 439) tätig gewesen sein. Auf die zehnjährige Tätigkeit sind die Zeiten nicht anzurechnen, in denen der Bewerber langfristig beurlaubt oder in sonstiger Weise verhindert war, die verlangte Tätigkeit tatsächlich auszuüben (BFHE 79, 443). Durch Krankheit verursachte Ausfälle sind im Regelfall unschädlich, soweit sie die Dauer der durchschnittlichen krankheitsbedingten Fehlzeiten nicht erheblich übersteigen (BFH/NV 2008, 412). Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut („tätig gewesen") als auch aus dem Zweck des Gesetzes, wonach nur die in der Praxis tatsächlich erworbenen Kenntnisse eine Befreiung von der Prüfung rechtfertigen. **11**

Die zehnjährige Tätigkeit muss überwiegend auf den erforderlichen Gebieten geleistet worden sein (Abs. 1 Nr. 3b). Dies ergibt sich auch aus Abs. 2 S. 2, der auf die Regelungen des § 36 Abs. 3 und 4 verweist.. Für **Teilzeitbeschäftigte** verlängert sich der Zeitraum entsprechend. **Wehr-** und **Zivildienst** sind auf die geforderte praktische Tätigkeit nicht anrechenbar, weil die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes (§§ 13, 16a) und des Zivildienstgesetzes (§ 78) nur bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen, nicht jedoch auf die Befreiung von einer Prüfung Anwendung finden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Unterbrechungen der Tätigkeit durch Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub. Zugrunde gelegt werden kann eine Sollarbeitszeit von 225 Tagen nach Berücksichtigung von Erholungsurlaub (BFH v. 10.4.1984 – VII R 68/83 nv; FG Hamburg v. 16.12.2009 – 1 K 70/08, EFG 2009, 777). **12**

Während des zehnjährigen Zeitraumes muss der Beamte oder Angestellte als **Sachgebietsleiter** oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sein. Neben dem Tatbestandsmerkmal „höherer Dienst" hat der Begriff „Sachgebietsleiter" eine eigene **13**

Bedeutung. Den Aufgabenbereich der Sachgebietsleitung gibt die FAGO 2020 in 2.3 vor (Koordinierter Ländererlass zur Neufassung der Geschäftsordnung der Finanzämter vom 4.12.2020 – 3 0 212. 0/41, bmf-online). Es ist vielmehr erforderlich, dass die Tätigkeit im Wesentlichen den Kernbereich der Berufstätigkeit des späteren StB betroffen hat (FG Brandenburg, DStR 2003, 570). So bedarf es eines entsprechenden Sachkundenachweises und es widerspricht der gesetzlichen Regelung, wenn jede Tätigkeit – etwa im Berufsrecht – Berücksichtigung finden würde.

14 Als **gleichwertige Stellung** ist die Tätigkeit des Großbetriebsprüfers anzusehen (BFHE 79, 310), ferner die Tätigkeit der Beamten und Angestellten des höheren Dienstes in den Oberfinanzdirektionen und den Ministerien, aber nicht in Ausbildung befindliche Finanzassessoren (BFHE 109, 415).

15 Die Tätigkeit muss auf dem Gebiet der von **den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern** (→ § 36 Rn. 9) geleistet worden sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bewerber sich die für den steuerberatenden Beruf erforderlichen Kenntnisse tatsächlich in der Finanzverwaltung erworben hat. Beamte und Angestellte, die zB auf den Gebieten der Organisation, des Haushalts, des Personalwesens, der Vermögensverwaltung oder des Kassenwesens tätig waren, erfüllen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 nicht.

16 Den Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung sind Beamte und Angestellte der **gesetzgebenden Körperschaften** des Bundes – einschließlich der Angestellten der Fraktionen, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, also einschließlich des Bundesfinanzhofes, sowie der Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen **obersten Behörden** des Bundes und der Länder gleichgestellt. Bei ihnen reicht es aus, wenn sie überwiegend auf den Gebieten der von den Bundes- und Länderfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind. Die Aufzählung in § 38 Abs. 1 Nr. 3a und 3b ist abschließend (BFH v. 30.1.1996 – VII R 81/95, BFH/NV 1996, 515) und restriktiv auszulegen. Sie verstößt nicht gegen den Grundsatz der freien Berufswahl und den Gleichbehandlungsgrundsatz (BVerfG v. 18.11.1980 – 1 BvR 228/73, BVerfGE 55,18).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

17 Für ehemalige Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Bestellung wie bei ehemaligen Beamten und Angestellten des höheren Dienstes. Vergleiche auch hier die Regelung in § 164c zu den Laufbahngruppenregelungen der Länder. Abweichungen bestehen nur darin, dass eine Mindesttätigkeit von **fünfzehn Jahren** gefordert wird, auf die nur übliche Fehlzeiten wegen Krankheit oder Kur angerechnet werden können (BFH/NV 2008, 412). Die Verlängerung der Mindesttätigkeitsdauer um fünf Jahre gegenüber den Angehörigen des höheren Dienstes ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 55, 185), kann jedoch für Frauen eine ungerechtfertigte Benachteiligung sein, sofern die Vorschrift erheblich mehr Frauen als Männer betrifft und nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist, die nichts mit der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes zu tun haben (FG Bremen, EFG 1996, 591; EuGH, Stbg 1998, 119). Erforderlich ist weiterhin eine Tätigkeit als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung. Dies sind alle Angehörigen der Besoldungsgruppen A 9 G bis A 13 G bzw. die korrespondierenden Eingruppierungen für Angestellte, soweit sie nicht zu Sachgebietsleitern bestellt worden sind. Aus Klarstellungsgründen ist die Vorschrift im 8. StBerÄndG dahingehend ergänzt worden, dass die Tätigkeit auch im höheren Dienst der Finanzverwaltung oder in vergleichbaren Vergütungsgruppen als Angestellter geleistet werden kann. Vorausgesetzt, es liegt eine dem Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Aus- oder Vorbildung vor (BFH, DStR 2009, 1227).

Der Begriff „Sachbearbeiter" ist nicht extensiv auslegungsfähig (VerwG Berlin, EFG 1965, 299). Die Tätigkeit als Sachbearbeiter setzt eine selbständige und eigenverantwort-

liche Tätigkeit voraus. Ob das Zeichnungsrecht dabei eine Rolle spielt, hat der BFH (BFHE 224, 476) offengelassen. (Für eine „gleichwertige" Stellung reicht die teilweise Gleichwertigkeit nicht aus (FG Stuttgart, EFG 1965, 301). So kann auch ein erster Mitarbeiter in einem schwierigen Veranlagungsbezirk nicht einem Sachbearbeiter als gleichwertig angesehen werden (BFHE 86, 414). Das gilt auch für Bedienstete eines kommunalen Prüfungsverbandes (BFH, DStRE 2004, 924), da dieser nicht eine Rechnungsprüfungsbehörde des Bundes oder eines Landes ist. Die Vorschrift ist nicht über ihrem Wortlaut hinaus auszulegen. Einem Sachbearbeiter gleichwertig ist dagegen ein Betriebsprüfer (FG Hamburg, EFG 1965, 300; *Nake* Die steuerliche Betriebsprüfung, 1972, 1 ff.). Angehörige des mittleren Dienstes können auch dann nicht von der Steuerberaterprüfung befreit werden, wenn sie als Sachbearbeiter im Finanzamt eingesetzt worden sind. Die anrechnungsfähige Zeit beginnt erst mit Abschluss der Ausbildung als Finanzanwärter. Vorbereitungszeiten als Beamte auf Widerruf werden nicht berücksichtigt (FG Hamburg v. 16.12.2009 – 1 K 70/08, EFG 2009, 777).

Für Beamte und Angestellte der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie den übrigen in → Rn. 15 bezeichneten Personenkreis gelten die Ausführungen zu → Rn. 16 entsprechend. **18**

6. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Universitäts- und (Fach-)Hochschulprofessoren können den Beruf des StB neben ihrer Hochschultätigkeit ausüben (§ 57 Abs. 3 Nr. 4). Eine Ausnahme gilt nach Abs. 2 S. 2 für Professoren an verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst prüfungsfrei zum StB bestellt werden können. Zweck dieser Regelung ist es, **Interessenkollisionen,** die auf Grund einer Doppelstellung der verwaltungsinternen (Fach-)Hochschulprofessoren als Verwaltungsangehörige und als StB entstehen könnten, auszuschließen und aus der Kenntnis verwaltungsinterner Vorgänge und Regelungen erwachsende Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen StB zu verhindern. **19**

Auch die übrigen unter Abs. 1 Nr. 2 bis 4 fallenden Personen können erst nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zum StB bestellt werden. Der Vorschrift des Abs. 2 S. 2 kommt gegenüber Abs. 1 insoweit eigenständige Bedeutung zu, als nicht nur die Beendigung des konkreten Dienstverhältnisses als Richter oder Finanzbeamter, sondern das Ausscheiden aus dem **öffentlichen Dienst schlechthin** Voraussetzung für die Bestellung als StB ist. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BFH v. 16.12.2003 – VII R 59/02, BStBl. II 2004, 838; a A *Lambrecht* DStR 2003, 611). **20**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 38a Verbindliche Auskunft

(1) **Auf Antrag erteilt die zuständige Steuerberaterkammer eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.**

(2) **Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37b Abs. 1 bis 3 entsprechend.**

1. Allgemeines

Durch das 7. StBerÄndG wurde § 38a neu in das StBerG aufgenommen. Damit besteht die **gesetzliche Rechtsgrundlage** für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Das 8. StBerÄndG weist die Zuständigkeit den Steuerberaterkammern zu. **1**

2. Verfahren

Jeder Bewerber hat Anspruch auf den Erhalt einer verbindlichen Auskunft. Nachdem die Auskunft sowohl die Zulassungsvoraussetzungen als auch Punkte einer Befreiung **2**

betreffen kann, kommen als Bewerber sämtliche natürliche Personen in Betracht, die im weitesten Sinne Interesse an einer Bestellung zum StB haben.

3 Der Antrag ist nicht formlos möglich. Nach § 7 Abs. 1 DVStB muss er in einem **amtlich vorgeschriebenen Formular** eingereicht werden. Dadurch wird eine Systematisierung der Anfragen erzielt. Im Hinblick auf die einzelnen Angaben vgl. §§ 4 ff. DVStB.

4 Die verbindliche Auskunft erfolgt durch die zuständige Steuerberaterkammer **in Schriftform** nach § 7 Abs. 2 DVStB. Zugleich wird ein Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen gegeben. Die Auskunft ist somit ab dem Zeitpunkt nicht mehr verbindlich – und der Bewerber kann sich nicht mehr darauf berufen –, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruhen, sich geändert haben.

5 Sofern sich die Auskunft der zuständigen Behörde auf eine noch nicht erfüllte Voraussetzung bezieht, gilt sie nur dann als verbindlich, wenn der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt **deckungsgleich** ist (vgl. § 7 Abs. 3 DVStB). Hiermit wird sichergestellt, dass auch eine ggf. nur geringfügige Änderung gegenüber dem ursprünglich dargestellten Sachverhalt die Behörde nicht mehr an ihre Auskunft bindet.

6 Die verbindliche Auskunft regelt einen Einzelfall. Sie kann sich nach dem Wortlaut des Abs. 1 auch nur auf einzelne Voraussetzungen beziehen, da ansonsten die endgültige Entscheidung vorweggenommen wird. Bei der verbindlichen Auskunft handelt es sich um einen Verwaltungsakt (Tipke/Kruse/*Seer* AO § 89 Rn. 24; § 204 Rn. 2), der nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO vor dem Finanzgericht angefochten werden kann. Der erlassene Verwaltungsakt entfaltet Bindungswirkung gegenüber allen Behörden und Gerichten (§ 43 VwVfG) und ist damit auch von anderen Steuerberaterkammern zu beachten. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer nachvollziehbaren und nachprüfbaren Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7 Das Verfahren stellt auch keine Beschwernis nach Art. 3 Abs. 1 GG bei der Ausübung der Freiheit der Berufswahl dar und belastet auch nicht einen Bewerber (BFH, BStBl. II 2004, 838), wenn vor einer Befreiung zuerst eine verbindliche Auskunft eingeholt werden muss. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine **behördliche Selbstverpflichtung** und zeigt einem Bewerber das zukünftige Verwaltungshandeln auf.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Örtliche Zuständigkeit

8 Im Abs. 2 ist ein Verweis auf § 37b Abs. 1–3 enthalten, der in den Abs. 2 und 3 die örtliche Zuständigkeit regelt (→ § 37b Rn. 2–3). Eine „entsprechende Anwendung" erfordert auch eine Einbeziehung des § 37b Abs. 4. Es wäre nicht sachgerecht, wenn auf Grund einer getroffenen Vereinbarung, nach der die Prüfung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eines anderen Landes übertragen wird, weiterhin die verbindliche Auskunft durch die zunächst örtlich zuständige Steuerberaterkammer erteilt werden müsste. In diesem Fall ist es angebracht, wenn auf Grund der vorhandenen Kompetenz die verbindliche Auskunft diejenige Steuerberaterkammer erteilt, bei der später auch die Zulassung bzw. Befreiung von der Prüfung erfolgt.

§ 39 Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung

(1) **Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen.**

(2) [1]**Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend**